Hausmitteilung

Dresden.

☐ vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für
Ordnung und Sicherheit
GZ: (GB 3) 02 15

Datum: 13. SEP. 2016

Beschlusskontrolle zu V1075/16 (Sitzungsnummer: SR/026/2016)
Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt Dresden entsprechend dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO);
hier: Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„1. Der Stadtrat beschließt die Ausbildung und Ergänzungsqualifikation von Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern in der Landeshauptstadt Dresden ab 2017, um die Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt auf dem Gebiet der Notfallrettung und die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen (MANV) zu gewährleisten.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Stellenplan ab 2017 zwei und ab 2018 weitere fünf zusätzliche Stellen Praxisanleiter für die Organisation und Durchführung der Ausbildungs- und Ergänzungsqualifikationsmaßnahmen im Brand- und Katastrophenschutzamt zu schaffen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Zulage für die im Einsatzdienst als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter aktiven Feuerwehrbeamtinnen und -beamten zu prüfen.

4. Die für die Ausbildungs- und Ergänzungsqualifikationsmaßnahmen anfallenden Kosten sind im Budget des Brand- und Katastrophenschutzamtes, die Personalkosten im Budget des Haupt- und Personalamtes ab 2017 sicherzustellen.

5. Dem Stadtrat ist jährlich über die Anzahl der durchgeführten Ergänzungs- und Ausbildungsmaßnahmen zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter Bericht zu erstatten.“

Zu 1.

Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter soll am 1. September 2017 beginnen. Geplant ist der Ausbildungsbeginn mit 15 Schülerinnen und Schülern. Das Brand- und Katastrophenschutzamt ist Träger der Ausbildung (§ 13 Notfallsanitätergesetz - NotSanG). Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung trägt die Medizinische Berufsfachschule des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt (§ 5 Abs. 3 NotSanG). Erste Beratungen zur Koordination haben mit der Schulleitung und der Abteilung Personalentwicklung des Haupt- und Personalamtes bereits stattgefunden.

Der Bewerbungszeitraum wurde vom 1. Dezember 2016 bis zum 31. Januar 2017 festgelegt. Durch die Abteilung Personalentwicklung wurden Informations-Flyer gedruckt. Der Ausschreibungstext für die Bewerbung wird der Abteilung Personalentwicklung von der Stabsstelle des Brand- und Katastrophenschutzamtes zugearbeitet.

Verantwortlich für die Ausbildungsverträge mit den Schülerinnen und Schülern ist das Haupt- und Personalamt. Die Verträge mit der Schule und mit einem Leistungserbringer im Krankentransport werden durch das Brand- und Katastrophenschutzamt unter Einbeziehung des Rechtsamtes geschlossen.

Es ist geplant, neue Stellenbeschreibungen im Sachgebiet Aus- und Fortbildung des Brand- und Katastrophenschutzamtes einschließlich der Praxisanleiterstellen zu erarbeiten und mit dem Haupt- und Personalamt abzustimmen.

Zu 2.

Zugunsten der im Jahr 2017 beginnenden Ausbildung von Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern wurden in den Entwurf des Stellenplanes 2017/2018 des Brand- und Katastrophenschutzamtes folgende zusätzliche Stellen aufgenommen:

- ab 1. Januar 2017: zwei Stellen Praxisanleiter Notfallsanitäter (1.154100.0029 und 1.54100.0030) und
- ab 1. Januar 2018: weitere fünf Stellen Praxisanleiter Notfallsanitäter (1.54100.0031 bis 1.54100.0035).

Zu 3.

Die Zulagengewährung an Beamtinnen und Beamte wurde geprüft. Sowohl das Sächsische Besoldungsgesetz als auch diesem nachgelagerte Verordnungen sehen derzeit keine entsprechende Zulage (Stellenzulage) für eine Qualifikationsmotivation oder die Tätigkeit als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter von Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten vor. Auch eine Ausweisung über eine Amtszulage ist nicht zulässig, da diese unwiderruflich und nicht an eine Tätigkeit als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter gebunden ist.

Eine Zulagenzahlung ohne gesetzliche Grundlage ist nicht zulässig. Etwaige zusätzliche Leistungen von Beamtinnen/Beamten können gegebenenfalls über die Gewährung einer Leistungsprämie honoriert werden. Die Einführung einer entsprechenden Stellenzulage müsste über den Landesgesetzgeber (SMF) initiiert werden. Eine etwaige Konkurrenz zu einer gewährten Feuerwehrzulage wäre nicht ausgeschlossen.

...

Zu 4.

Die Personalkosten für die Ausbildungsvergütung von zehn künftigen Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern ab September 2017 wurden in der Personalkostenplanung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Personalkosten für die Ausbildungsvergütung von nachträglich aufgestockten weiteren fünf Auszubildenden konnte wegen Überschneidung des Grundsatzbeschlusses im Stadtrat und der Personalkostenplanung 2017/2018 im Juni 2016 nicht mehr erfolgen. Es wird geprüft, ob diese zusätzlichen Personalkosten für die Ausbildungsvergütung von fünf Auszubildenden aus dem Gesamtpersonalkostendeckungsring finanziert werden können.

Für zwei zusätzliche Stellen Praxisanleiter Notfallsanitäter wurden beginnend ab Oktober 2017 bis Ende 2018 Personalkosten geplant. Die fünf ab dem Jahr 2018 geschaffenen Stellen wurden noch nicht in die Planung einbezogen. Aufgrund der festgelegten Personalkostenobergrenze hätten die Planwerte aber ohnehin nicht weiter erhöht werden können.

Die Sachkosten für die Ergänzungsqualifikation des Rettungsdienstpersonals wurden im Brand- und Katstrophenschutzamt als Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Ergebnishaushalt 2017 und 2018 geplant. Aufwendungen für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern werden nach der Verhandlung mit den Kostenträgern über die Anzahl der Ausbildungsplätze als überplanmäßige Aufwendungen in den Haushalt eingestellt. Die Deckung erfolgt in diesem Falle durch Mehrerträge aus Rettungsdiensteinsätzen, da es sich bei Anerkennung der Ausbildungsplätze um Kosten des Rettungsdienstes handelt (§ 32 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG).

Zu 5.

Dauer Berufstätigkeit als Rettungsassistent nach RettAssG	**Nachqualifikationsbedarf**	**erfolgreiche Abschlüsse 06/2016**	**geplante Maßnahmen 09 – 12/2016**
< 3 Jahre	960 h Ausbildung und staatliche Ergänzungsprüfung		
3 bis 5 Jahre	480 h Ausbildung und staatliche Ergänzungsprüfung		
> 5 Jahre	staatliche Ergänzungsprüfung	6	4
Anzahl Ergänzungsqualifikationen pro Jahr		**10**	

Nächste Beschlusskontrolle: 30. September 2017

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Kenntnisnahme:
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister